

Satzung für die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 07.035 - Hülskamp -

Aufgrund

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGl. I. S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm am die planungsrechtlichen Festsetzungen der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes umfaßt den Bereich zwischen östlicher Grenze der Ahlener Straße sowie den Grundstücken Gemarkung Heessen, Flur 20, nördliche Grenze des Flurstücks 41, westliche Grenze der Flurstücke 41, 42 und 721 sowie südliche Grenze des Flurstücks 721 tlw..

Mit dem Inkrafttreten der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07.035 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich der Änderung erfaßt werden.

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 - Hülskamp -

Für den Bereich zwischen östlicher Grenze der Ahlener Straße sowie den Grundstücken Gemarkung Heessen, Flur 20, nördliche Grenze des Flurstücks 41, 42 und 721 sowie südliche Grenze des Flurstücks 721 tlw.,

soll der seit dem 29.08.1968 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 07.035 geändert werden.

Die Aral-Tankstelle beantragte eine Tankstellenüberdachung. Das Vorhaben konnte jedoch nicht genehmigt werden, da die im o. g. Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze um 3,0 m überschritten wurde. Daher ist es das Ziel der Bebauungsplanänderung, durch Verlegung der Baugrenze 2,0 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie, die Errichtung einer neuen Tankstellenüberdachung zu ermöglichen.

Der durch die Erweiterung der Baugrenze ermöglichte Bau einer Tankstellenüberdachung trägt einerseits zu einer wünschenswerten Angleichung der Baufluchten bei und ermöglicht andererseits eine angemessene Ausnutzung des Tankstellengrundstücks zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit am vorhandenen Standort.

Öffentliche und private Belange werden durch diese Änderung nicht nachhaltig berührt.

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Planung keine Kosten.

Hamm, 04.09.87

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller

Möller
Städt. Baudirektor